

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b> CDU-FW Ortschaftsratsfraktion Wettersbach vom: 15.02.2012 eingegangen: 15.02.2012	Gremium:  Termin: Vorlage Nr.: TOP:	<b>Ortschaftsrat Wettersbach</b>  <b>13.03.2012</b> <b>125</b> <b>4</b> <b>öffentlich</b>
<b>Anlegen von Grabeinfassungen auf den Stadtteolfriedhöfen</b>		

Die Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe § 25, Anhang B, Ziffer 19 lässt je nach Feld eine Kopf- und Fuß-einfassung (ausschließlich roter Sandstein) zu.

Allerdings ist dies keine Pflicht, sondern es bleibt dem Nutzungsberechtigten überlassen, ob und wann er sowohl ein Grabmal wie auch die Einfassung anbringen lässt.

Eine Änderung dessen würde eine Korrektur der Friedhofssatzung der Stadt Karlsruhe voraussetzen.

Der Antrag, schon beim Anlegen einer Grabstätte die Kopf- und Fuß-einfassung durch die Stadt Karlsruhe ausführen zu lassen, kann nach den derzeitigen Satzungsbestimmungen deshalb nicht umgesetzt werden.